



Niederschrift über die 38. Sitzung des Marktgemeinderates am 16.02.2011 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.01.2011
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Liquiditätsplanung für Februar 2011 (gem. § 57 KommHV)
 - 3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"
 - 3.3 Möglicher Umzug des Elterninitiativkindergartens Biberbande
 - 3.4 Anträge der Wählergruppe Um(welt)denken
- 4 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gereut (Teiländerung);
Änderung der Festsetzungen für einen Teilbereich der Fl.Nr. 73 Gem. Ried;
Änderungsbeschluss, vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- 5 19. Änderung des Flächennutzungsplanes;
(Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried)
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)(öffentliche Auslegung);
Billigungs- und Feststellungsbeschluss
- 6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried
(Parallelverfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes);
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung);
Änderungs- und Billigungsbeschluss;
Beschluss über die erneute (verkürzte) Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch
- 7 Bebauungsplan Nr. 60 Gereut West;
Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes;

- Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes vom Sondergebiet zu einem Gewerbegebiet
- 8 Änderung bzw. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 c Holdenried; Änderungsbeschluss
 - 9 Ortsdurchfahrt der Staatsstraße St 2050 in Langenpettenbach; Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 16.01.2011; Verbesserung der Verkehrssituation durch Sanierung der Straße und der Ergänzung des fehlenden Gehwegs
 - 10 Erstellung einer CO2 Bilanz und eines integrierten Klimaschutzkonzeptes unter geänderten Fördervoraussetzungen
 - 11 Bestellung eines Feldgeschworenen
 - 12 Zuschussantrag des Tierschutzvereins Dachau e.V.
 - 13 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf
 - 14 Breitbandversorgung in Markt Indersdorf

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Mitglieder, die Zuhörer und die Vertreter der Presse herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Da keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

Frage:

Frau Dr. Helga Bilden stellt fest, dass ein Biber sich im Biotop am Philosophenweg niedergelassen hat. Sie fragt an ob der gemeindliche Bauhof nicht noch mehr Bäume mit Drahtosen

schützen könne. Gleichzeitig bittet Sie darum die gefälltten Bäume doch liegen zu lassen, damit dieses Astholz dem Bieher weiterhin als Nahrungsquelle dient. Der erste Bürgermeister entgegnet dass durch den Bauhof bereits sehr viele wertvolle Gehölze durch Drahtthosen geschützt wurden, es allerdings unmöglich ist jeden Baum so abzusichern. Weiter führt er aus, dass die Bauhofmitarbeiter nicht nur umgelegtes Astholz liegen lasse, sondern auf seine Anordnung hin zusätzlichen Baumschnitt an geeigneter Stelle als Nahrungsquelle für den Bieher anliefern.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.01.2011

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.11.2011 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.01.2011 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung; Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 19.01.2011

TOP 14 Baulandmodell A des Marktes;
Vergabe von Baugrundstücken im Baugebiet Pfarrfründe in Niederroth;
Weitere Bewerbungen

Bewerber 1:

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, an den Bewerber Nr. 1, Sebastian Schuhbeck, die Parzelle 15 zu vergeben. Die Verwaltung soll die notarielle Beurkundung veranlassen.

Bewerber 2:

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, an den Bewerber Nr. 2, Frau Maria Schuster Selvaggio, die Parzelle 7 oder 9 zu vergeben. Die Verwaltung soll die notarielle Beurkundung veranlassen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Vergabe von Grundstücken für die verbleibenden Parzellen des Marktes im Bereich des Baugebietes Pfarrfründe ist bis auf weiteres zu verhängen.

TOP 16 Vergaben;
Hoheitliche Bestattungsaufgaben in den gemeindlichen Friedhöfen

Der Marktgemeinderat nahm die Ausschreibung der hoheitlichen Bestattungsaufgaben zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister aufgrund des Angebotes der Firma Bestattungsdienst Mühlbauer, Markt Indersdorf, mit dieser einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag für die Dauer von vier Jahren zu unterzeichnen.

TOP 16.1 Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Marktplatz;
Planungsaufträge

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, mit den Grünordnungsplanungen für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Marktplatz im Bereich des ehemaligen Landhandels Loderer an das Büro TOPgrün GmbH, Dachau, zu erteilen. Der Beschluss vom 09.12.2009 wird insoweit aufgehoben.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Februar 2011 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 01/2011

	EUR
Steuererstattungen	18.200,00
KLA Ainhofen, Schlamm Entsorgung (Mehraufwand)	23.900,00
Winterdienst 12/2010	11.500,00
Summe:	<u>53.600,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 01/2011

	EUR
Entnahme Kassenverst.mittel aus Allg. Rücklage	650.000,00
BAYKIBIG, kindbezogene Förderung AZ 2010/2011	172.200,00
Schulverband Indf., Erst. Arbeitseinsätze Bauhof	16.000,00
Summe:	<u>838.200,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 01/2011

	EUR
Kanalbau Pfarrfründe Niederroth	77.000,00
Neubau ZOB, SR Straßenbauarbeiten	56.900,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr., Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	14.400,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf (Minderausgabe)	75.400,00
Summe:	<u>223.700,00</u>

Rücklagenstand 01/2011 405.800,00 €

Kontostände zum 31.01.2011

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	263.500,00
Girokonto, Volksbank Dachau	400,00
Gesamt:	<u>263.900,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 28.02.2011

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	100.000,00
Stromkosten	ca.	30.000,00
Versch. Kindertagesstätten, kindbezogene Förderung AZ 2010/2011	01.02.2011	153.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 01/2011	08.02.2011	24.700,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	10.000,00
Zweckverb. Kooperation Kinder- u. Jugendarbeit, Umlage 2011	14.02.2011	14.200,00
ZOB, SR Straßenbauarbeiten	ca.	56.900,00
Kanalbau Pfarrpründe Niederroth	ca.	77.000,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr., Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	ca.	14.400,00
Pumpstation Ainhofen, Erneuerung Pumpen	ca.	12.000,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf	ca.	75.400,00
LRA Dachau, Kreisumlage 02/2011	25.02.2011	295.300,00
Sozialversicherungsbeiträge 02/2011	25.02.2011/ca.	60.000,00
Gehalt 02/2011	28.02.2011/ca.	126.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 02/2011	28.02.2011/ca.	13.000,00
		<u>1.061.900,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 28.02.2011

Miete und Mittagsbetreuung/Abbucher	01.02.2011	7.000,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	16.02.2011	537.000,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	16.02.2011	157.100,00
Gewerbesteuer/Abbucher	17.02.-23.02.2011	11.000,00
Gewerbesteuer/Selbstzahler	17.02.-28.02.2011	10.000,00
KiTagebühren/Abbucher	15.02.2011/ca.	32.800,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	10.000,00
		<u>764.900,00</u>

Abgleich zum 28.02.2011

voraussichtlicher Kontostand zum 31.01.2011 in LP 01/2011	-770.900,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 01/2011	-53.600,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 01/2011	838.200,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 01/2011	<u>223.700,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 31.01.2011	237.400,00
Differenz wegen E + A < 10.000,00 €	<u>26.500,00</u>
ergibt Kontostand zum 31.01.2011	263.900,00

erwartete Zahlungseingänge bis 28.02.2011	764.900,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 28.02.2011	<u>1.061.900,00</u>

voraussichtlicher Kontostand zum 28.02.2011 (Deckung durch Kassenverstärkungsmittel)	<u>-33.100,00</u>
---	-------------------

Ein Kassenkredit wird für den Monat Februar 2011 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"

Sach- und Rechtslage:

Auch in diesem Jahr findet wie jedes Jahr, dass traditionelle „Ramadama“ statt.

Mit Hilfe unserer örtlichen Vereinsmitglieder werden wieder die Wander- und Spazierwege in den Fluren rund um Markt Indersdorf und die dazugehörigen Ortsteile sauber gemacht.

Wir sind aber auch sehr dankbar, wenn zusätzliche Personen, die keinem Verein angehören, an der Aktion teilnehmen würden.

Der gemeinsame Treffpunkt ist am Samstag, **den 09. April 2011, um 8⁰⁰ Uhr**, am gemeindlichen Bauhof, Am Wehr 6, 85229 Markt Indersdorf.

Selbstverständlich gibt es ab 11³⁰ Uhr wieder für alle Mitwirkenden eine stärkende Brotzeit im Vereinsheim der Fischer, in der Rieder Straße.

Für eine rege Teilnahme bedanken wir uns schon im Voraus.

TOP 3.3 Möglicher Umzug des Elterninitiativkindergartens Biberbande

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 10.01.2011 (Anlage zur Drucksache), eingegangen am 21.01.2011, teilt der Vorstand der Elterninitiative Biberbande e.V., Markt Indersdorf, Frau Tanja Endres mit, dass der Mietvertrag in der derzeitigen Immobilie ausläuft und es dort keine Möglichkeit der Verlängerung gibt.

Nach langer Suche konnte nun ein geeignetes Haus am Wittelsbacherring 24, Markt Indersdorf, für die Kindertagesstätte gefunden werden. Im genannten Schreiben listet die Elterninitiative die Vorteile der neuen Immobilie auf und hofft damit den Marktgemeinderat vom bevorstehenden Umzug überzeugen zu können und bittet gleichzeitig um eine möglichst zeitnahe bejahende Entscheidungsfindung.

Am 16.02.2011 legt die Elterninitiative Biberbande e.V. eine Kostenaufstellung für Umzug und Umbau vor. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 40.500,00 €. Gleichzeitig wird ein Antrag zur finanziellen Unterstützung in Höhe von 10.000,00 € gestellt. (Anlage zur Drucksache)

TOP 3.4 Anträge der Wählergruppe Um(welt)denken

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 15.02.2011 stellt Herr Georg Weigl, Fraktionssprecher der Wählergruppe Um(welt)denken, im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen für das Jahr 2011 folgende Anträge:

- Gehwegabsenkungen im Gemeindegebiet;
Im Jahr 2011 wird damit begonnen, fehlende Gehwegabsenkungen im Gemeindegebiet nach und nach herzustellen. Im Haushalt ist hierfür ein Betrag von mindestens 10.000,00 € einzustellen.

(Anlage 1 zur Drucksache)

- Geh- und Radweg an der Dachauer Straße in Karpfhofen;
Im Jahr 2011 wird der Bau eines Geh- und Radweges an der Ostseite der Dachauer Straße (St 2050) in Karpfhofen von derzeitigen Ende gegenüber der Sonnenstraße über den Bahnübergang bis zum bestehenden Gehweg geplant. Die dafür nötigen Kosen sind im Vermögenshaushalt einzuplanen.
(Anlage 2 zur Drucksache)

**TOP 4 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gereut (Teiländerung);
Änderung der Festsetzungen für einen Teilbereich der Fl.Nr. 73 Gem. Ried;
Änderungsbeschluss, vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Sach- und Rechtslage:

Durch die Teilung des Grundstücks Fl. Nr. 73 Gem. Ried im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 Gereut in der Fassung der 2. Änderung sind insgesamt vier Grundstücke, davon im Bereich der Industriestraße zwei Grundstücke entstanden (Lageplan, Anlage zur Drucksache). Die Teilung wurde noch nicht endgültig vermessen, so dass noch kein entsprechender Lageplan vorliegt. Für das Grundstück Ecke Gewerbestraße/Industriestraße liegt aktuell ein Bauantrag zur Errichtung eines Bürogebäudes vor. Das Problem besteht nun darin, dass der Bebauungsplan eine Mindestgrundstücksgröße von 1.500 qm vorgibt, das gegenständliche Grundstück weist jedoch eine Fläche von etwa 1.050 qm auf. Der zuständige Bauausschuss hat zu diesem Punkt die erforderliche Befreiung erteilt. Die Untere Bauaufsichtsbehörde vertritt jedoch die Auffassung, dass damit die Grundzüge der Planung betroffen seien und deshalb eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich sei. Eine bauaufsichtliche Genehmigung des Vorhabens sei bei Beibehaltung der zu kleinen Grundstücksgröße jedenfalls nicht möglich.

Eine Besprechung mit dem Antragsteller ergab, dass dieser den Bauantrag aufrecht erhält, jedoch keine größere Grundstücksfläche erwerben will. Der Grundstücksverkäufer hat bereits zugesichert, die Kosten für die Bebauungsplanänderung zu übernehmen.

Im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Dachau soll der Bebauungsplan für den Bereich Fl. Nr. 73 T Gem. Ried folgendermaßen geändert werden:

- Die Mindestgröße für Baugrundstücke wird auf 1.000 qm reduziert
- Jegliches Wohnen wird im Geltungsbereich der Änderung untersagt. Das betrifft auch Wohnen für Betriebsangehörige oder Betriebsleiter im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

Die Verwaltung empfiehlt, die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Bei diesem Verfahren kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entfallen, wodurch die Verfahrensdauer entsprechend verkürzt wird. Gleichzeitig entfällt gem. § 13 Abs. 3 BauGB die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Die Verwaltung schlägt deshalb folgenden Änderungsentwurf vor:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gereut

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern für

den Bereich der Teilfläche der Fl.Nr. 73 Gemarkung Ried zwischen Industriestraße und Gewerbestraße, diesen Bebauungsplan als

Satzung

Über eine (Teil-) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gereut.

Der Markt Markt Indersdorf erlässt diese Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes vom 19.02.1992 in der Änderungsfassung vom 17.04.1998.

A) Festsetzung

- Die Mindestgröße für Baugrundstücke wird auf 1.000 qm reduziert
- Ausnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig

B) Begründung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 Gereut umfasst 8,03 ha bebaubare Fläche. Davon sind derzeit noch rund 3,56 ha (ca. 44 %) unbebaut. Die übrigen Flächen sind mit Betrieben der Produktion, der Dienstleistung oder des Handels bebaut.

Die verbindliche Festsetzung der Grundstücksgröße erfolgte ursprünglich mit 2.000 qm und wurde bereits auf 1.500 qm herabgesetzt. Die Festsetzung sollte sicherstellen, dass durch entsprechende Grundstücksteilungen keine gewerbeunübliche Kleingrundstücke entstehen, welche für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Praxis zeigt, dass eine Nachfrage nach Gewerbegrundstücken besteht, diese aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für die Gewerbetreibenden jedoch so klein wie möglich ausfallen sollen.

Das gegenständliche Grundstück Fl. Nr. 73 Gem. Ried wurde deshalb bereits in Teilen verkauft. Zwei Teilgrundstücke (etwa die südliche Hälfte des Grundstücks) weisen eine Fläche von jeweils über 1.500 qm auf und werden gewerblich bebaut. Die verbleibenden Restgrundstücke an der Industriestraße weisen eine Fläche von jeweils weniger als 1.500 qm auf. Um hier die Möglichkeit zu schaffen, Gewerbenutzung durchzuführen, soll die Mindestgrundstücksgröße auf 1.000 qm herabgesetzt werden. Die Änderung gilt dabei nur für die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs der (Teil-) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gereut. Für den restlichen Geltungsbereich bleibt die Regelung mit 1.500 qm bestehen.

Um darüber hinaus sicherzustellen, dass die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs der (Teil-) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gereut nur einer gewerblichen Nutzung zugeführt wird, wird gleichzeitig das Wohnen (Ausnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) für unzulässig erklärt. Damit wird zuverlässig sichergestellt, dass die Fläche anderen als gewerblichen Nutzungen zugeführt wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass entsprechende Grundstücke wegen des geringeren Grundstückskaufpreises gegenüber Wohnbauland erworben werden und eine Mischnutzung (Wohnen/Gewerbe) angestrebt wird.

Der Änderungsentwurf sollte von einem Planungsbüro entsprechend der rechtlichen Vorgaben redaktionell überarbeitet werden. Anschließend kann der Bebauungsplan ins Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) gehen. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass der Marktgemeinderat den Änderungsentwurf der Verwaltung in der Fassung vom 16.02.2011 billigt.

Darüber hinaus ist mit dem Planbegünstigten bzw. dem Grundstückseigentümer eine städtebauliche Vereinbarung zu treffen, welche die Übernahme der Planungskosten sichert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zur 3. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplanes Nr. 39 Gereut in der Fassung vom 16.02.2011. Nach Ausarbeitung durch ein Planungsbüro soll das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die öffentliche Auslegung wird angeordnet. Mit dem Planbegünstigten bzw. dem Grundstückseigentümer ist eine städtebauliche Vereinbarung zu treffen, welche die Übernahme der Planungskosten sichert.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**TOP 5 19. Änderung des Flächennutzungsplanes;
(Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried)
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)(öffentliche Auslegung);
Billigungs- und Feststellungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried) in der Fassung vom 23.06.2010 wurde zusammen mit den am 13.10.2010 vom Marktgemeinderat beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. (Planfassung: 13.10.2010).

Die öffentliche Auslegung wurde am 30.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht und fand in der Zeit vom 08.12.2010 bis einschließlich 10.01.2011 in den Räumen des Rathauses Markt Indersdorf statt. Die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen wurden von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 10.01.2011 zur vorliegenden Änderungsplanung Stellung zu nehmen.

Sämtliche Stellungnahmen, Einwendungen oder Anmerkungen wurden den Marktgemeinderäten vor der Sitzung in ungekürzter Form zur Verfügung gestellt. In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen. Diese Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

I. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange ohne Einwendungen

- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 06.12.2010, Az. ---
- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 08.12.2010, Az. 610-1/Me-Fro
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 09.12.2010, Az. 6100 bgm-so
- Schreibend es Staatlichen Bauamts Freising –Servicestelle München- vom 10.12.2010, Az. S 33 – 46210 – Markt Indersdorf/DAH
- Schreiben der Gemeinde Erdweg vom 15.12.2010, Az. Reindl/tr
- Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.12.2010, Az. 24.2-8291-DAH
- Schreibend es Marktes Altomünster vom 17.12.2010, Az. 610-01
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 21.12.2010, Az. 4-4621-DAH 08-106059/2010
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 03.01.2011, Az. 6104

Der Marktgemeinderat hat von den vorgenannten Schreiben ohne Einwendungen Kenntnis erhalten.

II. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange mit Einwendungen

II.1 Schreiben der DB Services Immobilien GmbH Niederlassung München vom 10.12.2010, Az FRI-MÜ-I 1 Sr/TÖB-MÜ-10-3200

...„Mit Schreiben FRI-MÜ-I Sr/TÖB-MÜ-10-2986 vom 04.08.2010 wurde zur Flächennutzungsplanänderung bereits Stellung genommen. Die Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanung liegt Abseits von Bahnanlagen. Ansprüche gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Wir erheben keine Einwände gegen diese Bauleitplanung.“...

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung in der Fassung vom 13.10.2010 ist zu überprüfen, inwieweit die genannten Belange ausreichend Beachtung gefunden haben und erforderlichenfalls bei den Hinweisen durch Text entsprechend zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

II.2 Schreiben des Eisenbahnbundesamtes Außenstelle München vom 21.12.2010, Az.: 61130-611pt/057-2312#005 VMS-Nr. 256039

„Derzeit ist beim Eisenbahnbundesamt ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke 5502 Dachau – Altomünster anhängig. Das Anhörungsverfahren wurde vom Eisenbahnbundesamt mit Schreiben vom 17.11.2009 bei der Regierung von Oberbayern eingeleitet. Die Planunterlagen zu diesem Planfeststellungsverfahren haben bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Gemeinden wurden beteiligt. Ein Erörterungstermin hat bereits stattgefunden. Daher sind die Planunterlagen, insbesondere die Planungen im Bereich Ried (Änderung des Bahnüberganges in km 14,751 (Ried, Riedstraße)) sowie die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke dem Markt Markt Indersdorf bekannt. Gleichwohl finden sich in den Unterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes keinerlei Hinweise auf diese eisenbahnrechtliche Fachplanung. Bei dieser eisenbahnrechtlichen Fachplanung handelt es sich bereits um eine hinreichend verfestigte und konkretisierte Planung, die im Rahmen einer zeitlich nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Insbesondere dürfen durch die Bauleitplanung keine Verhältnisse geschaffen werden, die die hinreichend konkretisierte eisenbahnrechtliche Fachplanung verhindern bzw. unmöglich machen.“

Beschluss:

Die Begründung wird mit einem entsprechenden Hinweis auf das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau und zur Elektrifizierung der Strecke Dachau – Altomünster ergänzt. Im Übrigen stellt der Markt fest, dass die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke 5502 Dachau – Altomünster weder inhaltlich noch räumlich berührt. Es handelt sich um eine Überplanung einer bestehenden und rechtmäßig errichteten sowie betriebenen Biogasanlage zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie aus nachwachsenden Rohstoffen. Weitergehende Hinweise durch die DB Services Immobilien GmbH Niederlassung München werden ebenfalls beachtet bzw. finden Eingang in die vorliegende Planung. Auf die entsprechenden Beschlüsse wird insoweit verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

II.3 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Planerische Belange - vom 03.01.2011

1. *Die Bezeichnung ist zu ändern, da es sich um eine „Teil“-Änderung handelt (siehe Pkt. A.1. der Stellungnahme vom 18.08.2010).*
2. *In der Legende ist eine Altlastenverdachtsfläche aufgeführt. Diese ist im Plan jedoch nicht dargestellt. Um Ergänzung wird gebeten*

Beschluss:

Die genaue Bezeichnung der Teiländerung der 19. Änderung wird wie folgt ergänzt:
19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Sondergebiet Biomasse Ried“. Die Altlastenverdachtsfläche wird im Plan mit dem entsprechenden Planzeichen aus der Legende dargestellt. Mit dem Landratsamt Dachau soll eine geeignete zusätzliche planerische Darstellung besprochen und ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

II.4 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Untere Naturschutzbehörde - vom 21.12.2010

1. *In der 34. Sitzung des Marktgemeinderates vom 13.10.2010 wurde beschlossen (19:0), dass folgende Punkte des Fachbereichs untere Naturschutzbehörde in der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Beachtung finden: „Folgende Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (§ 4c BauGB) werden empfohlen:*
 - *Überwachung der Einhaltung umweltrelevanter Festsetzungen (u.a. Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen)*
 - *Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsflächen nach Ende der Herstellung und Entwicklungspflege (Vergleich mit angegebenen Entwicklungsziel) und ggf. Ergreifen von Steuerungsmaßnahmen.“**Die o. g. Punkte wurden bisher im **Bebauungsplan** (Ziffer I.7) entgegen des Gemeinderats-Beschlusses vom 13.10.2010 nicht berücksichtigt.*
2. *Es fehlt die Darstellung der Grünflächen für die erforderliche Eingrünung des Endlagers 5 (bzw. 2 gem. vorangegangenen Verfahren).*

Auf die Stellungnahme vom 21.12.2010 zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Hinweis:

Gemäß der Signatur im Flächennutzungsplan werden die nördlichen und südlichen Teilflächen des in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Biotops mit der Nr. 7634-0070-001 als Ausgleichsfläche dargestellt. Grundsätzlich können Biotopflächen nicht als Ausgleichsflächen anerkannt werden. Die Signatur dieser beiden Teilflächen sollte daher geändert werden.

Beschluss:

Teile der Stellungnahme betreffen den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried und werden dort auch gesondert behandelt.

Die beiden Biotopteilflächen werden nicht mehr mit der Signatur für Ausgleichsflächen dargestellt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Bauleitplans werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Die Darstellung einer Eingrünung des möglichen Endlagers erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Weitere Einwendungen sind während der Dauer der Auslegung und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 16.02.2011 nicht eingegangen. Weiterhin sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangen.

III. Feststellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und behandelt. Es ergeben sich unwesentliche Änderungen in der Planung, die Grundzüge der Planung sind dabei nicht betroffen. Der Planer wird beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Änderungsentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.10.2010 einzuarbeiten.

Der Marktgemeinderat stellt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.10.2010 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen fest. Der überarbeitete Planentwurf erhält die Bezeichnung: Fassung vom 16.02.2011. Die Verwaltung wird beauftragt, die festgestellte Flächennutzungsplanänderung beim Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**TOP 6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried (Parallelverfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes);
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung);
Änderungs- und Billigungsbeschluss;
Beschluss über die erneute (verkürzte) Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch**

Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried (Parallelverfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) in der Fassung vom 23.06.2010 wurde zusammen mit den am 13.10.2010 vom Marktgemeinderat beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt. (Planfassung: 13.10.2010).

Die öffentliche Auslegung wurde am 30.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht und fand in der Zeit vom 08.12.2010 bis einschließlich 10.01.2011 in den Räumen des Rathauses Markt Inndersdorf statt. Die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen wurden von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 10.01.2011 zur vorliegenden Änderungsplanung Stellung zu nehmen.

Sämtliche Stellungnahmen, Einwendungen oder Anmerkungen wurden den Marktgemeinderäten vor der Sitzung in ungekürzter Form zur Verfügung gestellt. In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen. Diese Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

IV. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange ohne Einwendungen

- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 06.12.2010, Az. ---
- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 08.12.2010, Az. 610-1/Me-FRO
- Schreiben des Staatlichen Bauamts Freising –Servicestelle Straßenbau München- vom 10.12.2010, Az. S 33-46220 – Markt Indersdorf/DAH
- Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.12.2010, Az. 24.2-8291-DAH
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 17.12.2010, Az. 610-01
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 03.01.2011, Az. 6104

Der Marktgemeinderat hat von den vorgenannten Schreiben ohne Einwendungen Kenntnis erhalten.

V. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange mit Einwendungen

II.1. Schreiben der DB Services Immobilien GmbH Niederlassung München vom 10.12.2010, Az FRI-MÜ-I 1 Sr/TÖB-MÜ-10-3199

...„Mit Schreiben FRI-MÜ-I Sr/TÖB-MÜ-10-2985 vom 04.08.2010 wurde zum Bebauungsplan bereits Stellung genommen. Die Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten. Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt Abseits von Bahnanlagen. Ansprüche gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Wir erheben keine Einwände gegen diese Bauleitplanung.“...

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung in der Fassung vom 13.10.2010 ist zu überprüfen, inwieweit die genannten Belange ausreichend Beachtung gefunden haben und erforderlichenfalls bei den Hinweisen durch Text entsprechend zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

II.2. Schreiben der Energienetze Bayern vom 15.12.2010, Az.: RC AR/PK/wj

Im Planungsbereich liegt eine Ergasversorgungsleitung PE, d 110 mm, PN 1. Die Trassenführung ist im beiliegenden Bestandsplan eingetragen. Alle Baumaßnahmen im Trassenbereich sind mit unserer zuständigen Betriebsstelle in Pfaffenhofen abzustimmen. Bei Baumpflanzungen empfehlen wir einen Schutzabstand von 2,0 m ab Leitungssachse. Die Leitung darf grundsätzlich nicht mit Gebäuden oder festen Bauwerken überbaut werden. Wir bitten Sie, den Leitungsbestand bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Verlauf der Ergasversorgungsleitung wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Im Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise auf die Erdgasleitung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

II.3. Schreiben der E.ON Bayern AG Netzcenter Unterschleißheim vom 20.12.2010, Az.: NC Un./Ga.

...„Unsere Stellungnahme vom 03.08.2010 hat weiterhin Gültigkeit. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden....“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der bestehenden Versorgungseinrichtung der E.ON Bayern AG wird nachrichtlich in die Plandarstellung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

II.4. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 21.12.2010, Az.: 4-4622-DAH 08-106077/2010

Niederschlagswasser:

Zum schadlosen Abführen nicht versickerten, unverschmutzten Niederschlagswassers muss eine ausreichende Aufnahmefähigkeit des Himmelsweihers gewährleistet sein. Es sind nur Dachdeckungen zulässig, aus denen keine grundwasserschädliche Stoffe ausgewaschen werden können bzw. die mit einer entsprechenden Beschichtung versehen sind. Inwieweit eine wasserrechtliche Gestattung für die Versickerung von Niederschlagswasser beim Landratsamt Dachau zu beantragen ist, ist mit dem Landratsamt Dachau abzuklären.

Altlasten:

Wir weisen darauf hin, dass als Resultat einer möglichen Amtsermittlung eine Sanierung der Flächen notwendig werden kann. Durch neu errichtete bauliche Anlagen wird dies erschwert.

Wassergefährdende Stoffe:

Die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Belange bei derartigen Anlagen betreffen die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese Fragestellungen sind, wie bereits in unserer ersten Stellungnahme erwähnt vom Landratsamt Dachau zu bearbeiten.

Beschluss:

Die Hinweise zum Niederschlagswasser, zu den Altlasten und den wassergefährdenden Stoffen werden zur Kenntnis genommen. In die Planung werden entsprechende Hinweise eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

II.5. Schreiben des Eisenbahnbundesamtes Außenstelle München vom 21.12.2010, Az.: 61130-611pt/057-2312#006 VMS-Nr. 256039

...„Derzeit ist beim Eisenbahnbundesamt ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke 5502 Dachau – Altomünster anhängig. Das Anhörungsverfahren wurde vom Eisenbahnbundesamt mit Schreiben vom 17.11.2009 bei der Regierung von Oberbayern eingeleitet. Die Planunterlagen zu diesem Planfeststellungsverfahren haben bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher

Belange sowie die betroffenen Gemeinden wurden beteiligt. Ein Erörterungstermin hat bereits stattgefunden. Daher sind die Planunterlagen, insbesondere die Planungen im Bereich Ried (Änderung des Bahnüberganges in km 14,751 (Ried, Riedstraße)) sowie die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke dem Markt Markt Indersdorf bekannt. Gleichwohl finden sich in den Unterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes keinerlei Hinweise auf diese eisenbahnrechtliche Fachplanung. Bei dieser eisenbahnrechtlichen Fachplanung handelt es sich bereits um eine hinreichend verfestigte und konkretisierte Planung, die im Rahmen einer zeitlich nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Insbesondere dürfen durch die Bauleitplanung keine Verhältnisse geschaffen werden, die die hinreichend konkretisierte eisenbahnrechtliche Fachplanung verhindern bzw. unmöglich machen.“...

Beschluss:

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich der Stellungnahme zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Begründung des Bebauungsplanes wird mit einem entsprechenden Hinweis auf das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau und zur Elektrifizierung der Strecke Dachau – Altomünster ergänzt. Im Übrigen stellt der Markt fest, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke 5502 Dachau – Altomünster weder inhaltlich noch räumlich berührt. Es handelt sich um eine Überplanung einer bestehenden und rechtmäßig errichteten sowie betriebenen Biogasanlage zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie aus nachwachsenden Rohstoffen. Weitergehende Hinweise durch die DB Services Immobilien GmbH Niederlassung München werden ebenfalls beachtet bzw. finden Eingang in die vorliegende Planung. Auf die entsprechenden Beschlüsse wird insoweit verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

II.6. Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Planerische Belange – vom 03.01.2011

1. *Bauraum II*

Die vorliegende Fassung regelt nur, dass im Bauraum II max. 3.500 m³ mit bis zu 9,0 m Wandhöhe errichtet werden dürfen. Die textliche Festsetzung A.1.2.2. hat keine Rechtsgrundlage und ist nicht in der Lage, die Höhe der vorgeschlagenen Baukörper zu regeln. Sollte dies gewünscht werden, so ist für jeden Baukörper ein eigener Bauraum auszuweisen. Es wird auf die Einwendungen A.1. und A.2. der Stellungnahme vom 18.08.2010 verwiesen. Diese wird aufrecht erhalten. Der Beschluss des Marktgemeinderates findet sich in der Planfassung nicht wieder.

2. *Es wird nochmals angeregt, den Bebauungsplan klar und eindeutig zu gliedern in*

- a) *Festsetzungen*
- b) *Hinweise*
- c) *Nachrichtliche Übernahme*

Beschluss:

Es erfolgt eine nochmalige Unterteilung des Bauraums II in

- Endlager, Bauhöhe 9m
- Rest Bauhöhe 6 m

Die Anregung zur Gliederung wird übernommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

MGR Reichlmair Simon erscheint um 19³⁰ Uhr zur Sitzung

II.7. Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Rechtliche Belange – vom 14.12.2010

Zeichnerische Festsetzungen

Statt „Planliche Festsetzungen“ wird vorgeschlagen „Festsetzungen durch Planzeichen“. Vor Punkt 7. sollte als Überschrift „Hinweise“ eingefügt werden.

Festsetzungen durch Text

Punkt A.1.2.1: Die Festsetzung einer überbaubaren Grundfläche ist in § 23 BauNVO geregelt. Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich jedoch nach § 16 BauNVO.

Weiter wurde keine Aussage zu den Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO getroffen. Um Ergänzung der Festsetzung wird gebeten.

Punkt A.1.6.2: Für diese Regelung gibt es in § 9 BauGB keine Rechtsgrundlage. Ggf. wäre eine Regelung in einem Vertrag möglich.

Punkt A.1.7.1: Es findet sich in § 9 BauGB keine Rechtsgrundlage für diese Festsetzung. Man könnte sie unter den Hinweisen aufnehmen.

Umweltbericht

Es sollte dargelegt werden, welche Varianten geprüft wurden.

Beschluss:

Die Änderungen bei den zeichnerischen Festsetzungen werden übernommen.

Weiter wird eingefügt: Überschreitungsmöglichkeiten nach §19 Abs. 4 BauNVO sind zulässig. Nach Rechtsauffassung des Planers findet §16 BauNVO Anwendung. Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden durch Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, der Geschoßflächenzahl oder der Größe der Geschoßfläche, der Baumassenzahl oder der Baumasse, der Zahl der Vollgeschosse, der Höhe baulicher Anlagen. Hierzu soll eine rechtliche Klärung mit dem Landratsamt Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange – erfolgen. Die Festsetzung ist dann entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Die Punkte A.1.6.2 und A.1.7.1 werden aus den Festsetzungen gestrichen und an geeigneter Stelle in die Hinweise übernommen. Es ist nicht beabsichtigt, hinsichtlich Punkt A.1.6.2 eine vertragliche Regelung zu treffen.

Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.8. Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Untere Naturschutzbehörde – vom 21.12.2010

Bezug nehmend auf unsere vorangegangene Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden in der 34. Sitzung des Marktgemeinderates vom 13.10.2010 folgende Punkte bereits beschlossen:

1. Einbindung des Bauvorhabens in das Landschaftsbild:

„Die Erweiterung (Endlager 2) ist auf der östlichen Halbseite mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern einzugrünen, so dass eine blickdichte Hecke entstehen kann.“

Die Eingrünung wurde nur teilweise in den aktuellen Bebauungsplan aufgenommen. Mit der Eingrünung der östlichen Halbseite des Endlagers 2 bzw. 5 war gemeint, dass diese Kreishälfte in Richtung Osten eingegrünt wird, da bei einer Ausführung wie aktuell im Plan dargestellt, keine Einbindung in die Landschaft in Richtung Südosten und Nordosten erreicht wird (vgl. auch das Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.07.10 betr. Einbindung in die Landschaft). Die erforderliche Eingrünung sollte somit diese Kreishälfte von Mitte Norden in Richtung Osten bis Mitte Süden umrunden. Darüber hinaus ist für eine blickdichte Abpflanzung (mindestens zweireihig mit Bäumen und Sträuchern) des Endlagers 2 bzw. 5 die geplante Eingrünung von 2-3 m zu schmal. Zur freien Landschaft hin soll sich die Hecke in ihrem natürlichen Wuchs entwickeln können. Die planerische Darstellung des Endlagers 2 bzw. 5 ist entsprechend zu ergänzen.

2. Schutzpflanzung für den angrenzenden Gehölzbestand (=Biotopfläche):

„Die neue Böschung zwischen der reduzierten Biotopfläche und der Erweiterung (Endlager 2) ist ebenfalls mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.“

Die geplante Schutzpflanzung für die angrenzende Biotopfläche ist mit 1 m Breite zu schmal. Um zumindest eine gewisse Schutzfunktion zu erreichen, ist diese Abpflanzung mit einem engeren Pflanzabstand durchzuführen, d.h. zwei Gehölze/ lfm.

3. Die Ausgleichsfläche ist mit folgenden Maßnahmen zu optimieren:

- Ausgleichsflächengrenzen (Eckpunkte) mit dicken Holzpflocken markieren. Dieser Punkt wurde noch nicht berücksichtigt und sollte ergänzt werden.

In der 34. Sitzung des Marktgemeinderates vom 13.10.2010 wurde beschlossen (19:0), dass folgende Punkte des Fachbereichs untere Naturschutzbehörde in der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Beachtung finden: „Folgende Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (§ 4c BauGB) werden empfohlen:

- Überwachung der Einhaltung umweltrelevanter Festsetzungen (u.a. Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen)
- Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsflächen nach Ende der Herstellung und Entwicklungspflege (Vergleich mit angegebenen Entwicklungsziel) und ggf. Ergreifen von Steuerungsmaßnahmen.“

Die o. g. Punkte im Bebauungsplan wurden entgegen des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.10.2010 nicht berücksichtigt. Ziffer I.7 des Umweltberichtes ist daher noch anzupassen.

Hinweis:

- 1.) In der Bestandskarte fehlt die Darstellung der Umgriffslinie der Biotopkartierung gemäß der Zeichenerklärung.
- 2.) Gemäß der Signatur im Flächennutzungsplan werden die nördlichen und südlichen Teilflächen des in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Biotops mit der Nr. 7634-0070-001 als Ausgleichsfläche dargestellt. Grundsätzlich können Biotopflächen nicht als Ausgleichsflächen anerkannt werden. Die Signatur dieser beiden Teilflächen sollte daher geändert werden.

Beschluss:

Die Hecke wird nach Südosten und Nordosten in der planerischen Darstellung ergänzt, so dass die Einbindung gewährleistet ist. Eine Verbreiterung auf der Ostseite wäre zwar aus naturschutzfachlichen Gründen wünschenswert, ist aus Gründen der Wartung und Unterhaltung des Endlagers jedoch nicht möglich.

Die Schutzpflanzung wird verdichtet (2 Gehölze je lfm). Da jedoch eine Umfahrung des Endlagers notwendig ist, ist eine Verbreiterung Richtung Endlager nicht möglich. Die Gehölze können sich aber in Richtung Norden im Bereich der neuen Böschung frei entwickeln.

Die Ausgleichsflächengrenzen (Eckpunkte) sind mit dicken Holzpflocken dauerhaft zu markieren. Die Pflöcke sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu ersetzen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Das Monitoring wird in der Begründung wie vorgeschlagenen entsprechend ergänzt

In der Bestandskarte wird die Umgriffslinie gemäß Zeichenerklärung ergänzt, die Ausgleichsflächensignatur im Bereich der Biotopflächen soll entfallen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Weitere Einwendungen sind während der Dauer der Auslegung und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 16.02.2011 nicht eingegangen. Weiterhin sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangen.

VI. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 13.10.2010 ist entsprechend der heute gefassten Beschlüsse zu überarbeiten. Der Planer hat dabei sicherzustellen, dass die Beschlüsse rechtssicher in die Planung eingearbeitet werden. Die überarbeitete Planung trägt die Planfassung 16.02.2011. Diese Planfassung wird gebilligt und der Marktgemeinderat ordnet wegen der Änderungen der Planung, welche nicht nur redaktioneller Art sind, eine erneute, jedoch verkürzte Auslegung der Unterlagen an (Verfahren nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)). Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt. In diesem Verfahren sind nur Einwendungen zulässig, welche sich auf die Änderungen der Planung gegenüber der Fassung vom 13.10.2010 (erste, reguläre Auslegung) beziehen. In der Bekanntmachung zur Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden ist darauf hinzuweisen. Die Stellungnahmen sind dem Marktgemeinderat zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

**TOP 7 Bebauungsplan Nr. 60 Gereut West;
Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes;
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes vom Sondergebiet zu einem
Gewerbegebiet**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.01.2011 beantragt der Vorsitzende des Vereins Kinderschutz e. V. aus München (Lageplan, Anlage zur Drucksache):

„...beantragen wir, oben genanntes, in unserem Besitz befindliches Grundstück in ein Gewerbegebiet umzuwandeln und den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan entsprechend zu ändern.“

Die Verwaltung merkt hierzu an, dass der Bebauungsplan Nr. 60 Gereut West folgende Grundstücke umfasst: Fl. Nr. 89, Fl. Nr. 88, Fl. Nr. 110 und Fl. Nr. 637, jeweils Gem. Ried. Dabei ist anderslautend als im Antrag die Fl. Nr. 89 Gem. Ried im Eigentum des Vereins Kinderschutz e.V.

Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 2006 sieht an der Stelle ein Sondergebiet zur Errichtung einer Schule mit stationärer und teilstationärer Jugendhilfeeinrichtung vor. Der Flächennutzungsplan wurde mit Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend geändert und stellt ebenfalls ein Sondergebiet vor (11. Änderung des Flächennutzungsplanes, genehmigt am 30.03.2006). Träger der Einrichtung wäre der Verein Kinderschutz e. V. gewesen.

Es hat sich mittlerweile herausgestellt, dass die geplante Schule mit stationärer und teilstationärer Jugendhilfeeinrichtung nicht realisiert werden kann. Der Verein beabsichtigt durch den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und der Änderung des Bebauungsplanes die Schaffung von Gewerbeflächen, welche dann entsprechend veräußert werden könnten.

Die Verwaltung gibt hierbei zu bedenken, dass es sich bei dem gegenständlichen Grundstück des Vereins um eine 42.734 qm große Fläche handelt. Bei den anderen Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes handelt es sich um Straßen oder Wege im Eigentum des Marktes Markt Indersdorf. Angesichts des bestehenden Angebots an Gewerbeflächen in den einzelnen Gewerbegebieten des Marktes sollte hier eine sorgfältige Abwägung erfolgen, wie das Gebiet neu überplant werden kann. Es ist davon abzuraten, ohne konkreten Bedarf weitere Gewerbeflächen entstehen zu lassen. Die Verwaltung schlägt hierzu vor, dass vor einer Änderung der rechtskräftigen Planung erst der Bedarf ermittelt wird und das auch eine Untersuchung stattfindet, welche andere Nutzung für das Gebiet in Frage kommt. Die Verwaltung hat sich überdies bereits mit den Planern der rechtskräftigen Planung in Verbindung gesetzt, ob ggf. Urheberrechte eine Rolle bei der Auswahl der zukünftigen Planer eine Rolle spielen werden. Eine Antwort hierzu steht noch aus.

Hinweis:

Die rechtskräftige Planung kann jederzeit bei der Verwaltung eingesehen oder als PDF angefordert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, derzeit einer Umwandlung von einem Sondergebiet in ein Gewerbegebiet nicht zuzustimmen.

Sollte der Eigentümer einen geeigneten Käufer für dieses Areal finden, kann über eine Umwandlung in ein Gewerbegebiet erneut beraten werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 8 Änderung bzw. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 c Holdenried; Änderungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Der Eigentümer der Fl. Nr. 20 Gem. Indersdorf hat bereits mehrfach eine Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13c Holdenried für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 20 Gem. Indersdorf beantragt. Entsprechende Anträge liegen auch vom Eigentümer der Fl. Nr. 9 Gem. Indersdorf vor.

Die vorangegangenen Anträge wurden vom Marktgemeinderat bzw. in den Vorberatungen durch den Bauausschuss regelmäßig zurückgestellt, da die Erforderlichkeit eines Gesamtkonzepts für den Bereich aller noch unbebauten Grundstücke (Fl. Nrn. 9, 12, 20 Gem. Indersdorf) gesehen wurde. Zuletzt hat sich der Bauausschuss in seiner 31. Sitzung am 29.11.2010 mit einem Bauantrag zur Errichtung von drei Doppelhäusern mit insgesamt sechs Wohneinheiten, Garagen und Stellplätzen auf der Fl. Nr. 20 Gem. Indersdorf befasst. Der Bauausschuss hat festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 13c Holdenried geändert werden muss. Ein entsprechender Antrag solle gestellt werden. Auf das Protokoll zur 31. Sitzung des Bauausschusses wird verwiesen.

Aus der Beratung des Bauausschusses geht auch hervor, dass das Baurecht nicht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) geschaffen werden soll, sondern durch eine Änderung des Bebauungsplanes. Dabei war sich der Bauausschuss überwiegend einig darüber, dass eine Planungsänderung den Bauwunsch des Antragstellers aufgreifen sollte.

Der Antragsteller hat hierzu seine Planung überarbeitet (Auszüge aus dem zukünftigen Bauantrag, Anlage zur Drucksache).

Der Marktgemeinderat soll nach Ansicht des Antragstellers nunmehr verbindlich und abschließend darüber beraten und abstimmen, wie weiter verfahren werden soll, um nunmehr zeitnah die Möglichkeit einer Bebauung auf der Fl. Nr. 20 zu schaffen.

Die Verwaltung gibt hier zu bedenken, dass in die Überlegungen unbedingt auch die anderen betroffenen Grundstücke, Fl. Nrn. 9 und 12 Gem. Indersdorf, in die Überlegung einbezogen werden müssen. Trotz des Beschlusses des Bauausschusses vom 29.11.2010 sieht die Verwaltung nach wie vor die Möglichkeit, Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu schaffen. Hierzu müsste ein Änderungsbeschluss zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13 c Holdenried gefasst werden, mit dem Ziel, dass auf den genannten Grundstücken das Bauen nach Maßgabe des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu lässig wird. Ggf. könnten auch die Festsetzungen für die betreffenden Grundstücke entsprechend zurückgenommen werden. Ziel wird es auf jeden Fall sein, auf allen drei Grundstücken das Bauen, und zwar unabhängig voneinander, zu ermöglichen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den Bebauungsplan Nr. 13 c Holdenried für den Bereich, der die Fl. Nrn. 9, 12 und 20 Gem. Indersdorf betrifft, aufzuheben. Es ist ein ordentliches Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Darüber hinaus ist vertraglich zu sichern, dass aus der Änderung der rechtskräftigen Bebauungsplanung keine Rechtsansprüche der privaten Eigentümer gegen den Markt begründet werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 3

MGR Weigl stimmt gegen die Aufhebung.

**TOP 9 Ortsdurchfahrt der Staatsstraße St 2050 in Langenpettenbach;
Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 16.01.2011;
Verbesserung der Verkehrssituation durch Sanierung der Straße und der
Ergänzung des fehlenden Gehwegs**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 16.01.2011 stellte **MGR Pohl** im Namen der Fraktion Freie Wähler folgenden Antrag zur öffentlichen Beratung im Marktgemeinderat:

**Ortsdurchfahrt Langenpettenbach - Bereich der Staatsstr. 2050
Antrag im Namen der Fraktion Freie Wähler zur Behandlung und öffentl. Beratung im Gemeinderat zu den derzeitigen Verhältnissen im genannten Bereich.**

Dabei soll die Situation für alle Verkehrsteilnehmer, der derzeitige Zustand der Fahrbahn, weitere Vorgehensweise zur langfristigen Verbesserung der Situation für alle Verkehrsteilnehmer angesprochen und ein entsprechender Beschluss dazu gefasst werden.

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Kreitmeir, geehrte Gemeinderätin und Gemeinderäte,

wer sich den oben genannten Straßenbereich in der letzten Zeit angesehen hat bzw. darauf gefahren ist wird mir zustimmen, dass es sich um einen Bereich handelt mit sehr schlechten Verhältnissen für alle Verkehrsteilnehmer. Im Besonderen ist die Fahrbahn im Bereich der Ortsdurchfahrt auf zwei Teilbereichen so schlecht, dass den Schlaglöchern kaum mehr ausgewichen werden kann. Dieser Zustand kann unserer Ansicht nach nicht so bleiben und auch den Anliegern auf Dauer nicht zugemutet werden. Mit Verwunderung und Unverständnis mussten wir feststellen, dass nicht einmal vor dem jetzigen Winter die größten Löcher ausgeflickt wurden. Dafür wurde jetzt ein Schild mit der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h pro Std. aufgestellt.

Als weiteres Problem ist zu sehen, dass auf einem Straßenstück ab dem Bereich vom Ende des Parkplatzes der Gastwirtschaft und Metzgerei Gschwendtner bis zum letzten Haus der Schrobenhauser Str. 27 auf einer Länge von ca. 180 m kein Fußweg vorhanden ist. Auf diesem Teilstück müssen auch Kinder gehen, wenn Sie zur Bushaltestelle auf Höhe der Schrobenhauser Str. 9 oder von dieser wieder zurück nach Hause wollen. Dies ist besonders in der Dunkelheit nicht ungefährlich, da auch die Beleuchtung dieses Bereiches sehr dürrtig ist.

Ein weiteres Problem ist die Stützmauer gegenüber dem Anwesen Schrobenhauser Str. 4, die aus den uns vorliegenden Lageplänen dem Bereich der Staatsstraße zuzuordnen ist. Diese ist in einem so desolaten Zustand, dass schon größere Stücke herausgebrochen sind.

Im Jahr 2006 wurde bereits eine Infoveranstaltung von Seiten der Staatsstraßenverwaltung zusammen mit der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die zu diesem Termin vorgelegten Planungen zum Ausbau der Straße wurden von Seiten der Anlieger mit Skepsis betrachtet. Gründe dafür gab es mehrere. Unter anderem war auch die starre Haltung der Straßenplaner - vorgeschlagene Kompromisse Seitens der Bürger/Anlieger ließen sie nicht gelten - vielmehr verteidigten sie nur den vorgelegten Plan. Dies führte dazu, dass sich letztendlich nur zwei Grundstücksbesitzer bereiterklärten, den benötigten Grund abzutreten.

Die Staatsstraße 2050 ist von wichtiger überörtlicher Bedeutung. Sie ist Nord – Südverbindung von und nach München mit den angrenzenden Bereichen Dachau und Karlsfeld. Viele Arbeitnehmer pendeln von ihren Wohnorten in den Landkreisen Neuburg – Schrobenhausen und Pfaffenhofen zu ihren dortigen Arbeitsstätten.

Aus der Verkehrserhebung von Hr. Professor Kurzak im Jahr 2008 ist zu entnehmen, dass auf der Ortsdurchfahrt der Staatsstr. 2050 mind. 3500 Fahrzeuge täglich diesen Bereich passieren. Für Schwerfahrzeuge > 3,5 t (LKW, Busse) sind ca. 200 Fahrzeuge angegeben. Die Prognose bis 2025 ergibt eine Zunahme bis auf 4500 Fahrzeuge pro Tag. Diese Zahlen sprechen für sich. Es wäre an der Zeit und im Sinn der Bürger, mit ihnen und den Verantwortlichen der Staatsstraßenverwaltung nach Lösungen zu suchen.

Für das Teilstück ab Ende Parkplatz Gaststätte/Metzgerei Gschwendtner bis zum letzten Haus Schrobenhauser Str. 27 machen wir folgenden Vorschlag:

So weit uns bekannt ist, sind die Standardmaße für Straßen mit zwei Fahrspuren 6,0 m Breite. Es gibt auch immer wieder Ausnahmen von 5,50 – 5,75 m. Das wäre auch kein Nachteil, da dies den Verkehr eher etwas langsamer fließen ließe. Wenn man nun noch den Gehweg mit

1,50m auf einer Seite dazu rechnet, käme man auf ca.7,00 – 7,25 m Breite der Verkehrsfläche, die man für einen sicheren Ausbau benötigen würde.

Im Sinne aller Verkehrsteilnehmer und Anlieger beantragen wir die vorgeschlagene Variante der Straßenbauverwaltung vorzulegen und gleichzeitig die für die Bürger anfallenden Kosten zu ermitteln. Sobald diese vorliegen, wird gebeten, mit den betroffenen Grundstücksbesitzern Gespräche zu führen. Weiter soll geprüft werden, ob der geforderte Fuß- und Radweg weiter ortsauswärts bis zum Unterangerweg weitergeführt werden kann. Dadurch würde für die Zukunft eine durchgehende Verbindung bis zur Abzweigung nach Kleinschwabhausen geschaffen. Für den übrigen Bereich der Ortsdurchfahrt beantragen wir eine komplette Erneuerung der Fahrbahndecke, da das Ausflicken der vielen Risse und Löcher keine Lösung ist.“...

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Die Aussagen zum Zustand der Straße und dem fehlenden Gehwegstück werden bestätigt. Auf Anfragen der Verwaltung an die Staatliche Bauverwaltung wurde mehrfach mitgeteilt, dass die Ortsdurchfahrt der St 2050 in Langenpettenbach nur mit minimalen Mitteln instand gehalten werde, auch weil das Problem mit dem fehlenden Gehwegstück bis heute nicht geklärt sei. Für die Staatliche Bauverwaltung kommt demnach nur dann eine grundlegende Sanierung der Straße in Frage, wenn die bislang fehlenden Grundstücke für den Gehwegbau zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin erfolgen tatsächlich nur die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten an der Fahrbahndecke. Das Ergebnis dieser Unterhaltsmaßnahmen der letzten Jahre zeigt sich derzeit sehr deutlich. Die Ortsdurchfahrt in Langenpettenbach gleicht einem Flickenteppich, bei dem sich Schlaglöcher und Ausbesserungen abwechseln. Neben der Verkehrssicherheit ergibt sich ein zusätzliches Problem für die Anwohner, weil insbesondere landwirtschaftliche Gespanne und Lkw mit Aufliegern wegen der Unebenheiten des Straßenbelags zu jeder Tages- und Nachtzeit *vermeidbaren* Lärm erzeugen.

Aus den vorgenannten Gründen sollte deshalb erneut mit der Staatlichen Bauverwaltung über eine Sanierung und die Ergänzung des Gehwegs verhandelt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag des MGR Pohl und die Ausführungen der Verwaltung zu Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt unter Zugrundelegung der bisherigen Planung, einen förmlichen Antrag an die Staatliche Bauverwaltung zu stellen, der folgende Punkte zum Inhalt hat:

- Sofortige Instandsetzung der Straßenoberfläche (Schließen aller Schlaglöcher, Beseitigung von Unebenheiten), sobald dies die Witterung zulässt.
- Aufnahme der Sanierung der Ortsdurchfahrt in den Maßnahmenplan der Staatlichen Bauverwaltung.
- Erörterung der bestehenden Planung für einen Ausbau der Straße mit dem Marktgemeinderat – ggf. mit Aussagen der Staatlichen Bauverwaltung zu einer einfacheren Ausführung, wenn hiermit der Grunderwerb für den Gehweg sichergestellt werden kann.
- In den Haushalt 2011 und Folgejahre sind Mittel für den Grunderwerb und die Beteiligung an Planungs- und Baukosten einzustellen. Die Höhe der erforderlichen Mittel ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Vor Antragstellung bei der Staatlichen Bauverwaltung sollen jedoch die betroffenen Anlieger in Langenpettenbach nochmals an der Planung beteiligt werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 10 Erstellung einer CO2 Bilanz und eines integrierten Klimaschutzkonzeptes unter geänderten Fördervoraussetzungen

Sach- und Rechtslage:

In der 19. Sitzung des Marktgemeinderates am 19.08.2009, wurde die Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes für den gesamten Landkreis Dachau beschlossen. Der Markt sagte eine Kostenbeteiligung zu.

Aufgrund der starken Nachfrage in den Jahren 2009 und 2010 wurde der ursprünglich genannte Fördersatz von 80 % auf nunmehr 65 % gesenkt. Bei geschätzten Kosten von ca. 200.000,00 € und einer Förderung von 65 %, entspricht 130.000,00 €, verbleiben Restkosten von ca. 70.000,00 €. Eine LEADER-Förderung durch Dachau AGIL entfällt wegen Doppelförderung.

Der vom Landratsamt vorgeschlagene Verteilungsschlüssel 80 % Gemeinden und 20 % Landkreis bedeutet für den Markt Markt Indersdorf eine Kostenbeteiligung in Höhe von 3.835,96 €.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 19.01.2011 wurde aufgrund der gesunkenen Förderhöhe das Gutachten in Frage gestellt. Eine unverbindliche Umfrage ergab, dass ein Großteil der Gemeinden an diesem Gutachten nicht festhalten möchte. Die endgültige Entscheidung über die Erstellung eines Gutachtens liegt beim Kreistag des Landkreises Dachau. Vorab müsste der Markt entscheiden, ob er sich weiterhin an der Erstellung des Gutachtens beteiligen möchte.

Beschluss:

Der Markt Markt Indersdorf beteiligt sich an der Erstellung der CO2 Bilanz und eines integrierten Klimaschutzkonzeptes.

Abstimmungsergebnis: 14 : 3

TOP 11 Bestellung eines Feldgeschworenen

Sach- und Rechtslage:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung von Grundstücken (AbmG) sind für jede Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen, bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden. Nach Beendigung der aktiven Arbeit eines Feldgeschworenen aus gesundheitlichen Gründen verfügt der Markt noch über vier Feldgeschworene. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (AbmG) ist diese Zahl ausreichend; das Vermessungsamt Dachau hat jedoch dringend gebeten, die Zahl der Feldgeschworenen wieder auf mindestens fünf zu erhöhen, um den reibungslosen Ablauf der Vermessungen (Terminierung, kurzfristige Vermessungen, etc.) zu gewährleisten.

Gem. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 AbmG ergänzen die noch vorhandenen Feldgeschworenen die festgelegte Anzahl mittels Nachwahl. Geben die Feldgeschworenen zu erkennen, dass sie von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollen, oder kommt aus einem anderen Grund nicht innerhalb eines halben Jahres eine Wahl zustande, oder sind nur noch weniger als drei Feldgeschworene vorhanden, so wählt der Gemeinderat die fehlenden Feldgeschworenen.

Die aktiven Feldgeschworenen wurden daraufhin gebeten, dem Markt bis zum 14.01.2011 verbindlich mitzuteilen, ob eine Wahl durch die Feldgeschworenen oder durch den Markt selbst erfolgen soll. Dabei wurde den aktiven Feldgeschworenen mitgeteilt, dass sich Herr Franz Xaver Ertl, Bahnweg 4, 85229 Markt Indersdorf, als neuer Feldgeschworener für den Markt bewor-

ben hat. Die beteiligten Feldgeschworenen haben dem Markt anschließend mitgeteilt, dass eine Wahl durch den Marktgemeinderat erfolgen soll bzw. haben dem Markt keinen anderen Vorschlag gemacht.

Wie bereits erwähnt, hat sich Herr Franz Xaver Ertl, Bahnweg 4, 85229 Markt Indersdorf, bereit erklärt, als Feldgeschworener für den Markt tätig zu sein. Gemäß Art. 11 Abs. 3 AbmG ist der Feldgeschworene in geheimer Abstimmung gemäß Art. 51 Abs. 3 GO zu wählen.

Art. 51 Abs. 3 GO

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Die Suche nach einem Feldgeschworenen soll mittels einer Bekanntmachung durch Aushang an den ortsüblichen Anschlagtafeln, im Mitteilungsblatt sowie auf der gemeindlichen Homepage erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 12 Zuschussantrag des Tierschutzvereins Dachau e.V.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 22.09.2009 beantragte der Tierschutzverein Dachau e.V. erstmalig einen Zuschuss zum Bau eines Katzenhauses mit Tierarztpraxis und Quarantänestationen auf dem Gelände des Tierheims. Die Kosten hierfür beliefen sich auf ca. 450.000,00 €. Die Eigenleistung des Vereins konnte mit ca. 180.000,00 € beziffert werden. Somit verblieben insgesamt 270.000,00 €, die der Verein durch die öffentliche Hand benötigte.

Der Antrag wurde in drei Bürgermeisterbesprechungen eingehend erörtert. Von keiner Seite wurde eine Zustimmung zum vorgelegten Finanzierungsplan signalisiert, d.h. keine Kommune hat einer Kostenbeteiligung zugestimmt.

Nun trat der Tierschutzverein Dachau e.V. erneut an die Bürgermeister heran, einen einmaligen Zuschuss für den unbedingt erforderlichen Erweiterungsbau mit Katzenhaus zu gewähren. Als Kostenrahmen wurde bei einem gemeinsamen Gespräch mit den Bürgermeistern 350.000,00 € vorgegeben.

Das Tierheim hat inzwischen 200.000,00 € an Eigenmittel aus Spenden angesammelt und benötigt noch ca. 150.000,00 € von den Kommunen. Diese Summe soll durch Zuschüsse des Landkreises, der Stadt Dachau und aus den Gemeinden zusammenkommen.

Nach Diskussion in der letzten Bürgermeisterbesprechung könnte eine Bezuschussung landkreisweit wie folgt aussehen:

Jede Gemeinde könnte neben der Fundtierkostenpauschale (1,00 € je Einwohner) einmalig einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1,00 € pro Einwohner gewähren. Dieser Betrag

könnte dann in zwei Raten im Jahr 2011 (60 %) und im Jahr 2012 (40 %) jeweils zum 1. Juli eingebracht werden.

Dies würde für den Markt bei einem Einwohnerstand zum 31.12.2009 folgenden einmaligen Investitionskostenzuschuss bedeuten:

Insgesamt: 9.364,00 € davon in	2011	5.618,40 € (60 %)
	2012	3.745,60 € (40 %)

Mit Schreiben vom 07.11.2010 teilt der Tierschutzverein Dachau e.V. nun mit, dass der Kostenrahmen in Höhe von 350.000,00 € nicht eingehalten werden kann. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 426.000,00 €. Bei einer gemeinsamen Besprechung mit den Bürgermeistern am 17.11.2010 soll eine für beide Seiten tragbare, effiziente Lösung gefunden werden.

Der Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 22.11.2010 dem Tierschutzverein Dachau e.V. einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 0,50 € pro Einwohner zu gewähren. Dieser Betrag soll in zwei Raten im Jahr 2011 (60 %) und im Jahr 2012 (40 %) jeweils zum 1. Juli eingebracht werden.

Die Bürgermeister einigten sich in ihrer letzten Bürgermeisterdienstbesprechung darauf, aus Solidaritätsgründen doch einen Investitionszuschuss von 1,00 € je Einwohner zu befürworten. Der Betrag soll weiterhin in zwei Raten im Jahr 2011 (50 %) und im Jahr 2012 (50 %) ausbezahlt werden. Die Stadt Dachau (mit einem Zuschuss in Höhe von 2,00 € je Einwohner) und 6 weitere Gemeinden haben sich bereits dazu bereit erklärt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt dem Tierschutzverein Dachau e.V. einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1,00 € pro Einwohner zu gewähren. Dieser Betrag soll in zwei Raten im Jahr 2011 (50 %) und im Jahr 2012 (50 %) jeweils zum 1. Juli eingebracht werden.

Die Mittel sind im Haushalt 2011 und in der Finanzplanung 2012 entsprechend bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 8

TOP 13 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Markt Indersdorf wählte in ihrer Dienstversammlung am 21.01.2011 Herrn Thomas Burgmair, Dachauer Str. 68, 85229 Markt Indersdorf, zum ersten Feuerwehrkommandanten sowie Herrn Rik Trauer, Arnbacher Str. 17 a, 85229 Markt Indersdorf zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Dauer von jeweils 6 Jahren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Wahl und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 (MGR Weigl nicht anwesend)

TOP 14 Breitbandversorgung in Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

In der Zeit von 28.07.2010 bis 30.09.2010 hat die Firma IK-T Manstorfer und Hecht, Regensburg ein Markterkundungs- und Auswahlverfahren zur Breitbandversorgung des Marktes Markt Indersdorf durchgeführt.

Markterkundungsverfahren:

Ziel war, einen Betreiber zu finden, der ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage ist, zu marktüblichen Bedingungen einen bedarfsgerechten Breitbanddienst im Gemeindebereich anzubieten.

Ein öffentlicher Zuschuss wird nur gewährt, wenn dieses Markterkundungsverfahren Ergebnislos verläuft.

Auf das Markterkundungsverfahren hat kein Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze ein Angebot abgegeben. Somit wurde das Markterkundungsverfahren erfolglos beendet.

Marktauswahlverfahren:

Das Marktauswahlverfahren wurde gem. Nummer 6.4 der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten in Bayern für die Ortsteile Niederroth und Ainhofen durchgeführt. Der gemeindliche Bedarf war aufgeschlüsselt nach privatem und gewerblichem Bedarf. Es wurde nachgefragt, ob sich ein Betreiber eines Kommunikationsnetzes mit einer finanziellen Beteiligung des Marktes in der Lage sieht, die genannten Ortsteile zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerecht zu versorgen.

Auf das Auswahlverfahren haben **vier Anbieter** ein Angebot abgegeben. Diese Angebote wurden geprüft und nach einem Punkteverfahren bewertet.

Anbieter:	Deckungslücke	Bemerkung
Anbieter A	148.500,00 €	HVt-Ausbau; erfüllt nicht die Ausschreibungsanforderung, Versorgungsgrad nicht abschätzbar
Anbieter B	423.600,00 €	Glasfaserausbau; leistungsfähiger Breitbandausbau, Kosten für Ainhofen 206.100 € für Niederroth 217.500 €; keine Versorgungsverbesserung für andere Ortsteile
Anbieter C	468,97 € je Nutzer	Versorgung über Satellitenempfang; nur für exponierte Lagen oder Sonderlösungen; fragliche Förderfähigkeit
Anbieter D	8.472,00 €	Versorgung über WLAN-Funk; keine konkrete Ausbauplanung; Endkundenpreise liegen erheblich über den Marktpreisen, Angebot ist unbestimmt und scheidet aus.

Die Firma IK-T Manstorfer und Hecht hat dem Markt eine Angebotsbewertung mit nachfolgender Empfehlung übersandt:

„Sofern der hohe Deckungsbeitrag für den Ausbau von Ainhofen und Niederroth für die Gemeinde akzeptabel ist, könnte mit der Lösung des Anbieters B eine leistungsfähige Erschließung dieser beiden Orte erreicht werden. Hierzu müsste das Angebot des Anbieters B für die Breitbandversorgung der Orte Ainhofen und Niederroth ausgewählt und nach der Förderzusage beauftragt werden.“

Ist aber diese Maßnahme wirtschaftlich für die Gemeinde nicht tragbar, sollte das Auswahlverfahren erfolglos beendet werden. Anschließend sollten Synergiemöglichkeiten gesucht und finanzierbare Versorgungslösungen in Abstimmung mit geeigneten Netzbetreibern ausgearbeitet

werden. In der Zwischenzeit könnte der weitgehend flächendeckend geplante LTE-Ausbau als Übergangslösung in Betracht gezogen werden.“

In einem Gespräch mit der Telekom Deutschland GmbH konnte zwischenzeitlich in Erfahrung gebracht werden, dass der Standort Markt Indersdorf bis Ende 2011 mit einer LTE-Sendeanlage versehen werden soll. Hier ist mit einer Leistung von bis zu 50 Mbit pro Sekunde zu rechnen. Die Reichweite beträgt maximal 8 bis 10 km, ein sicherer Empfang scheint in unserer Gegend bis 4 km als realistisch. Weitere Sendeanlagen sollen noch in diesem Jahr in Röhrmoos und in Jetzendorf entstehen.

In einem Gespräch mit Herrn Gänßle von der Breitbandberatung Bayern GmbH (kostenfreies Projekt des Bayerischen Wirtschaftsministeriums) sowie Herrn Amler und Herrn Feuchtgruber von der Regierung von Oberbayern wurden die vorliegenden Angebote eingehend besprochen, als Ergebnis darf festgehalten werden, dass die angebotene LWL-Lösung unter Berücksichtigung der dadurch möglichen, sehr geringen Abdeckung des Gemeindegebietes und des sehr hohen finanziellen Aufwandes als unverhältnismäßig angesehen wird.

Daneben wurde auch auf den bevorstehenden Bahnausbau verwiesen, hier könnte zukünftig eine kostengünstige LWL-Anbindung (in den Kabeltrögen der Bahn) für den Ortsteil Niederroth erfolgen.

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, ob die sehr hohen Investitionen für eine Glasfaseranbindung der Ortsteile Niederroth und Ainhofen erfolgen soll, oder ob die Ortsteile zukünftig mit einer Grundversorgung durch die kommende LTE-Lösung versorgt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Markterkundungs- und Auswahlverfahren zur Breitbandversorgung im Gemeindegebiet und beschließt, das Marktauswahlverfahren aus wirtschaftlichen Gründen erfolglos zu beenden. Eine Ausbau mit LWL-Anbindung erfolgt derzeit nicht.

Der Ausbau mit LTE, sowie der Ausbau der Linie A ist abzuwarten. Weitere Angebote unter anderer Trassenführung von Telekommunikationsanbietern sind einzuholen. Insbesondere sind die Fortschritte in den Nachbargemeinden zu beobachten, über interessante Entwicklungslagen ist der Marktgemeinderat zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 17.03.2011

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung